

Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2021

des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ des Landkreises Tübingen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	4
1.1	Allgemeines.....	4
1.2	Prüfungsauftrag.....	4
1.3	Zeitraum und Umfang der Prüfung	4
1.4	Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung.....	4
1.5	Überörtliche Prüfung.....	4
1.6	Vorjahr.....	5
2	Zusammenfassung.....	6
2.1	Erstellung des Jahresabschlusses.....	6
2.2	Schwerpunkte der Prüfung	6
2.3	Wesentliche Feststellungen.....	6
2.4	Ergebnis der Prüfung.....	6
3	Prüfung	7
3.1	Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.1.1	Jahresabschluss.....	7
3.1.2	Entwicklung der Vermögens- und Finanzstruktur.....	10
3.1.3	Lagebericht	11
3.2	Wirtschaftsplan.....	12
3.2.1	Stellenübersicht des Wirtschaftsplans	12
3.3	Forderungen.....	12
3.4	Gewinn und Verlustrechnung	13
3.4.1	Umsatzerlöse	13
3.4.2	Personalaufwand.....	14
3.4.3	Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	14
3.4.4	Zinsen und ähnliche Aufwendungen.....	15
3.4.5	Abschreibungen	16
3.5	Vermögensplanabrechnung.....	16
3.6	Verbindlichkeiten des Gesamtbetriebs.....	17
3.7	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17
3.8	Rückstellung von Pensionen	17
3.9	Altersteilzeitrückstellungen	18
3.10	Urlaubsrückstellung.....	18

3.11	Gebührenausgleichsrückstellungen.....	18
3.12	Halbjahresbericht der Betriebsleitung	19
3.13	Gremientätigkeit	19
4	Vergabeverfahren	21
5	Veranlassungsvermerk.....	24

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Tübingen wird seit 01.01.1999 als Eigenbetrieb geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung:

- der Kreistag
- der Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik
- der Landrat und
- die Betriebsleitung.

Die Aufgaben des Betriebsausschusses (§ 8 EigBG) hat der Kreistag gem. § 9 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) auf den Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik des Kreistags übertragen (Beschluss vom 22.09.2004).

1.2 Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ (AWB) ist gemäß § 48 LKrO i. V. m. §§ 111, 110 u. 112 Abs. 1 GemO sowie § 16 Abs. 2 EigBG zu prüfen.

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

1.3 Zeitraum und Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach der Auftaktbesprechung am 16.01.2023 im Landratsamt Tübingen durchgeführt.

Die Prüfung beschränkte sich im Allgemeinen auf Stichproben (§ 15 GemPrO).

Die in diesem Bericht angeführten gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des entsprechenden Wirtschaftsjahres.

1.4 Beratende Tätigkeit und begleitende Prüfung

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses hat die Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht begleitend bzw. beratend bei laufenden Vorgängen mitgewirkt, um fehlerhaftes Verwaltungshandeln von vorn herein zu vermeiden.

1.5 Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat in der Zeit vom 02.03.2020 bis 29.07.2020 die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Wirtschaftsjahre 2013 bis 2019 geprüft. Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 26.09.2022 bestätigt, dass das Prüfungsverfahren abgeschlossen ist (vgl. KT-DS 109/22, Kreistagssitzung am 14.12.2022).

Die Bauausgaben der Jahre 2013 – 2016 des Landkreises Tübingen wurden im Zeitraum August/September 2017 überörtlich geprüft. Der Bericht enthält keine separaten Ausführungen bzw. Feststellungen zum Abfallwirtschaftsbetrieb. Das Prüfungsverfahren ist mit Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom 18.10.2018 abgeschlossen (s. KT-DS 119/18). Die Prüfung der Bauausgaben der Jahre 2017 bis 2021 ist für 2023 geplant.

Die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der GPA im Rahmen des letzten Prüfberichts festgestellt. Auch der Jahresabschluss 2021 wurde erneut verspätet aufgestellt.

Die GPA hat ebenfalls festgestellt, dass die Dienstanweisung Kasse an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist. Diese Anpassung wurde zwischenzeitlich unter Mitwirkung der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht umgesetzt.

1.6 Vorjahr

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist vom Kreistag am 14.12.2022 festgestellt worden (§ 16 Abs. 3 EigBG). Der Betriebsleitung wurde im Rahmen dieser Sitzung Entlastung erteilt.

Des Weiteren hat der Kreistag nachfolgende Beschlüsse (KT-DS 108/22) bezüglich des Jahresergebnisses 2020 gefasst:

- Der Jahresverlust 2020 in Höhe von -147.379,07 Euro wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.
- Freie Zinserträge aus Vorjahren werden in Höhe von 1.038,22 € der Rücklage „freie Zinserträge“ im Jahr 2022 entnommen und zum Ausgleich gebührenrechtlich nicht anerkannter Kosten des Jahres 2020 verwendet.
- Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung im Betriebszweig 1 (Abfallwirtschaft) i. H. v. 78.180,05 € wird der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.
- Die gebührenrechtliche Kostenüberdeckung im Betriebszweig 2 (Erdeponien) i. H. v. 70.837,50 € wird festgestellt und der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 16 Abs. 4 EigBG ist am 15.12.2022 erfolgt.

2 Zusammenfassung

2.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Die Leitung des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb“ hat Baker Tilly Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG mit der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 ohne Prüfungshandlungen beauftragt.

Eine von der Betriebsleitung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung vom 16.12.2022 liegt als Mehrfertigung der Eigenprüfung vor.

2.2 Schwerpunkte der Prüfung

Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren die Einhaltung des Wirtschaftsplans und die Veränderungen zum Vorjahr.

Darüber hinaus wurden stichprobenweise Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) geprüft. Weiterhin wurden die Rückstellungen sowie der Stellenplan des AWB schwerpunktmäßig geprüft.

Die durchgeführten Vergabeverfahren stellten im Prüfungszeitraum ebenfalls einen Schwerpunkt dar. Hierzu wird unter Punkt 4 näher eingegangen.

2.3 Wesentliche Feststellungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

2.4 Ergebnis der Prüfung

Soweit im Prüfungsbericht nichts Gegenteiliges ausgesagt ist, entspricht der Jahresabschluss 2021 den Vorgaben des § 111 Abs. 1 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO.

Die Prüfung hat gezeigt, dass der Eigenbetrieb in den geprüften Bereichen qualitativ gut und ordnungsgemäß gearbeitet hat.

Der Bericht über die Kassenprüfung erfolgt aus organisatorischen Gründen in einem gesonderten Bericht.

3 Prüfung

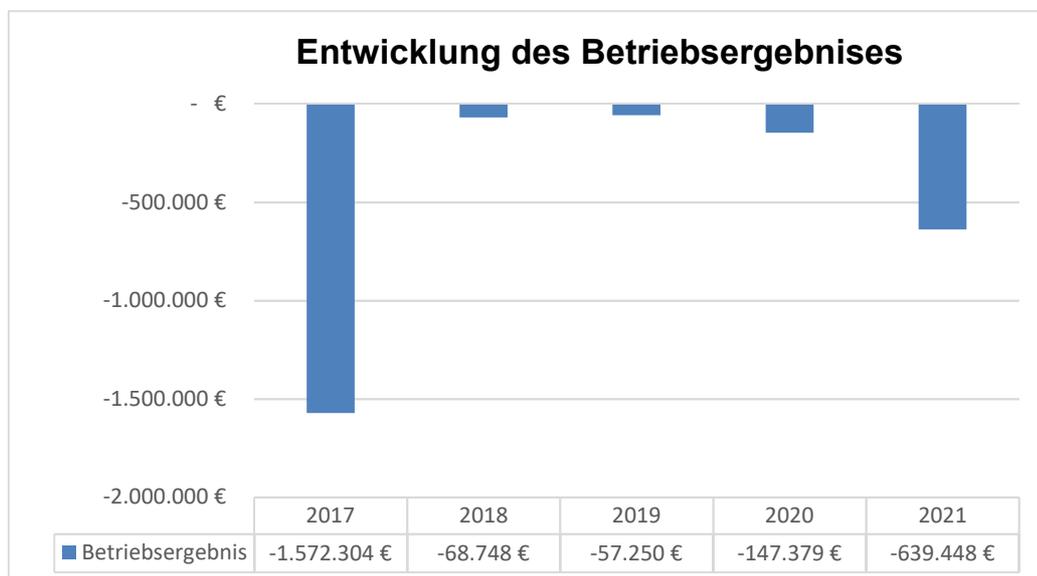
3.1 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 sowie der Lagebericht wurde vom Abfallwirtschaftsbetrieb per E-Mail am 22. Dezember 2022 der Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht übersandt (mit Datum vom 15. Dezember 2022).

Der Jahresabschluss wurde damit form- aber nicht fristgemäß aufgestellt (§ 16 Abs. 1 und 2 EigBG). Ursache für die verspätete Aufstellung waren personelle Engpässe beim Eigenbetrieb. Laut § 111 Abs. 1 GemO ist der Prüfungszeitraum auf vier Monate festgelegt. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde mit Prüfbericht vom 13.02.2023 abgeschlossen.

3.1.1 Jahresabschluss

Die Rechnung des Wirtschaftsjahres 2021 schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 639.448,29 Euro (im Vorjahr: Jahresverlust 147.379,07 Euro) ab. Geplant war ein Jahresverlust in Höhe von 263.250 Euro. Der Verlust im Betriebszweig II entstand aufgrund geringerer Anlieferungsmengen gegenüber der Prognose in der Gebührenkalkulation. Der Verlust im Betriebszweig III resultiert aus der unvollständigen Erstattung des Beratungsaufwands durch die Dualen Systeme sowie aus hohen Aufwendungen aufgrund der PPK-Mitbenutzung durch die Systeme. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Betriebsergebnisse der letzten fünf Jahre:



Hinsichtlich der einzelnen Bilanzpositionen, Aufwendungen und Erträge wird auf die detaillierten Erläuterungen im Lagebericht verwiesen.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2020 sind unverändert übernommen worden. Es ist darauf zu achten, dass die **Zuordnung der Erfolgs- und Sachkonten** in der Buchhaltungssoftware und dem Jahresabschluss übereinstimmen. Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise vorgenommen.

Kleinere Unstimmigkeiten wurden während der Prüfung von der Abt. Eigenprüfung und Kommunalaufsicht angesprochen und bis zur Fertigstellung des Prüfungsberichts geklärt, ausgeräumt bzw. korrigiert.

Abweichungen von den Planzahlen ergeben sich insbesondere aus:

- **Benutzungsgebühren**

Plan:	12.677.800 Euro
Ergebnis:	13.189.222 Euro
Abweichung:	+ 511.422 Euro (Mehr-Ertrag)

- **Umsatzerlösen aus Erddeponiebetrieb**

Plan:	2.099.500 Euro
Ergebnis:	898.240 Euro
Abweichung:	- 1.201.260 Euro (Weniger-Ertrag)
Grund:	Anlieferungsmenge geringer als prognostiziert

- **Umsatzerlöse aus Abfallverwertung**

Plan:	766.250 Euro
Ergebnis:	1.678.411 Euro
Abweichung:	+ 912.161 Euro (Mehr-Ertrag)
Grund:	steigende Altpapiererlöse

- **Zuführung zur Gebührenausgleichsrückstellung**

Plan:	0 Euro
Ergebnis:	1.015.789 Euro
Abweichung:	+1.015.789 Euro (Mehraufwand)

- **Zuführung zur Rückstellung Deponierekultivierung**

Plan:	1.186.000 Euro
Ergebnis:	1.483.898 Euro
Abweichung:	+ 297.898 Euro (Mehraufwand)

Betrifft im Wesentlichen die Deponien Schinderklinge und Steinbruch Baresel mit 1.452.123,00 € bzw. 31.686,00 €

- **Sperrmüll**

Plan:	1.395.000 Euro
Ergebnis:	1.672.021 Euro
Abweichung:	+ 277.021Euro (Mehraufwand)

Grund: deutlich erhöhte Sperrmüllaufkommen aufgrund Selbstanlieferung beim ZAV

- **Erddeponiebetrieb**

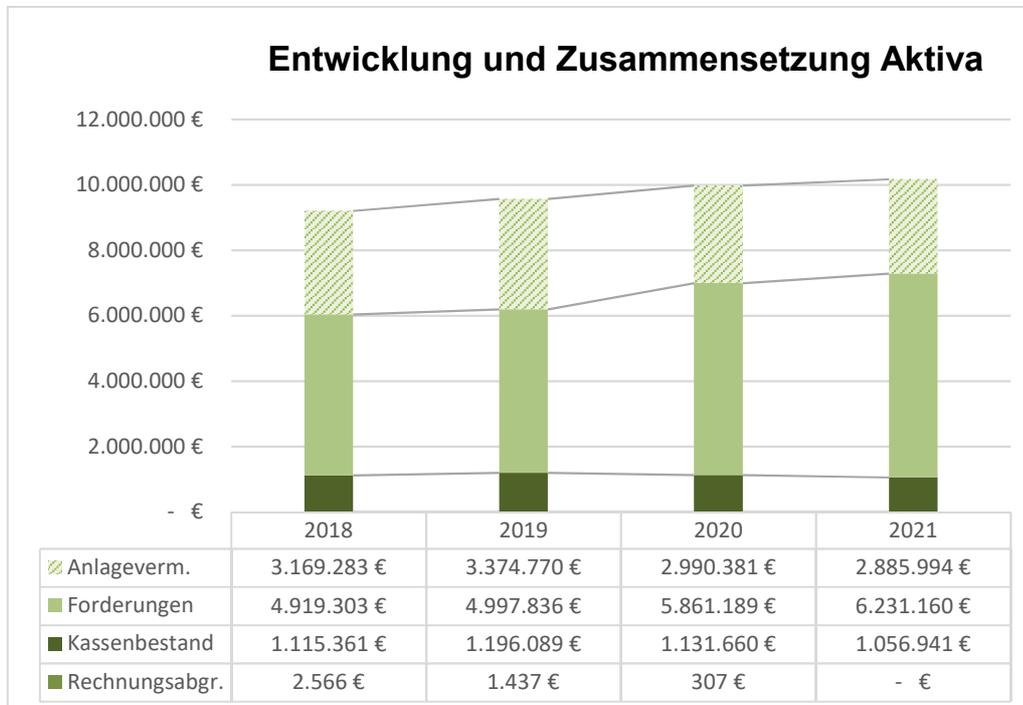
Plan:	725.000 Euro
Ergebnis:	486.148 Euro
Abweichung:	+ 238.852 Euro (Wenigeraufwand)

Grund: weniger als die prognostizierten Mengen angeliefert

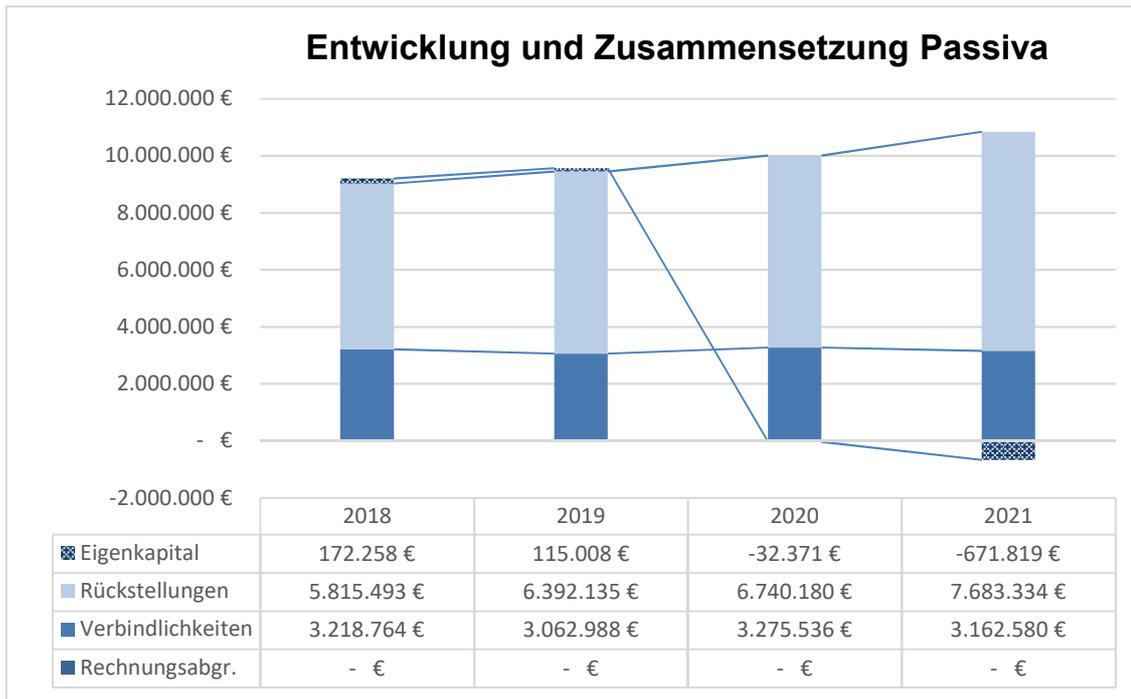
Saldiert mit kleineren Abweichungen weicht das Ergebnis des Abfallwirtschaftsbetriebs um -376.198 Euro vom Wirtschaftsplan ab.

3.1.2 Entwicklung der Vermögens- und Finanzstruktur

Auf der Aktivseite der Bilanz (Vermögensrechnung) wird das Vermögen des Abfallwirtschaftsbetriebes zum Abschlussstichtag offengelegt und dokumentiert. Die Aktivseite gibt Auskunft über die Verwendung des auf der Passivseite ausgewiesenen Kapitals (Mittelverwendung):



Die Grafik zeigt, dass das **Anlagevermögen** in den vergangenen vier Jahren von 3.169.283 Euro (2018) auf 2.885.994 Euro (2021) gesunken ist. Im Jahr 2021 lagen die Neuinvestitionen unter den zu erwirtschaftenden Abschreibungen. Bei den Forderungen besteht der weitaus größte Anteil der Gesamtforderungen gegenüber dem Landkreis Tübingen (2021: 5.369.269 Euro). Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.3 wird verwiesen.



Die Grafik zeigt, dass das **Eigenkapital** jährlich weiter aufgezehrt wird und 2021 einen negativen Wert aufweist (- 671.819 Euro). Grund für diese Entwicklung ist unter anderem die unvollständigen Erstattungen des Beratungsaufwands sowie die Aufwendungen aufgrund der PPK-Mitbenutzung. Vom negativen Eigenkapital in Höhe von 671.819 Euro entfallen 258.761 Euro auf den Betriebszweig 3 (Duale Systeme). Jahresverluste im Betriebszweigs 3 sind nicht gebührenfähig und wurden bis dato durch eine Entnahme aus der Rücklage „freie Zinserträge“ ausgeglichen. Die Prüfung weist darauf hin, dass bei gleichbleibender Entwicklung in den zukünftigen Wirtschaftsjahren frühzeitig die Abdeckung des Verlusts in die Planung des Kreishaushalts einzubeziehen ist (vgl. § 14 Abs. 2 EigBG). Der Restbetrag des Eigenkapitals (- 413.058 Euro) entfällt auf die Betriebszweige 1 und 2. Hierzu wird auf die Ausführungen im Lagebericht (Seite 14) verwiesen.

3.1.3 Lagebericht

Die Ausführungen im Lagebericht sollen gem. § 16 EigBG, § 11 EigBVO und § 289 HGB eine Darstellung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebs geben. Diesen Vorgaben ist im ausführlichen Lagebericht nachgekommen worden. Im Lagebericht ist darüber hinaus die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern. Die Ausführungen des Lageberichts sind für die Beurteilung der Geschäftsentwicklung von Bedeutung.

Hier war zu überprüfen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss ist. Kleinere Unstimmigkeiten wurden im Rahmen der Prüfung geklärt und in den Lagebericht der Kreistagsdrucksache 106/22 eingearbeitet.

3.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2021 des AWB wurde am 16.12.2020 vom Kreistag beschlossen (KT-DS 096/2019) und mit Erlass vom 24.02.2021 von der Rechtsaufsicht genehmigt.

3.2.1 Stellenübersicht des Wirtschaftsplans

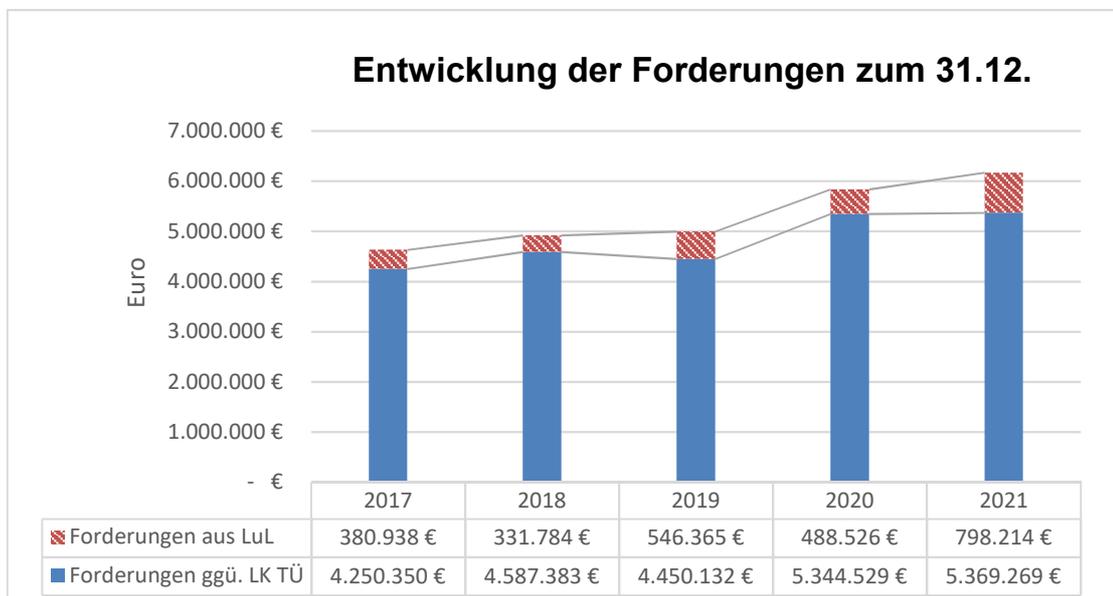
Die Stellenübersicht des Wirtschaftsplans enthält im Wirtschaftsjahr 2021 Stellen für 12,23 Beschäftigte und nachrichtlich eine Beamtenstelle. Beamte des Abfallwirtschaftsbetriebs sind im Landkreishaushalt veranschlagt.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses wurden in diesem Jahr auch die Bewirtschaftung des Stellenplans geprüft. Beim Abgleich der veranschlagten Stellen mit den im Jahr 2021 besetzten Stellen kam es zu keinen Auffälligkeiten. Auch wurden die unterjährigen veränderten Arbeitszeitmodelle jeweils korrekt wiedergegeben.

Im Rahmen dieser Prüfung wurden auch die Personalverrechnungen zwischen dem AWB und dem Landkreis in einzelnen Bereichen geprüft. Hierbei kam es zu keinerlei Auffälligkeiten.

3.3 Forderungen

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der Forderungen jeweils zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres:



Im Jahresabschluss 2021 stimmte der in der Buchhaltungssoftware ausgewiesene Forderungsbestand aus Lieferungen und Leistungen nicht mit den Angaben in der Bilanz überein. Ursache ist ein Abstimmkonto, welches den Verbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz zuzuordnen ist. Die richtige Zuordnung wurde in Abstimmung mit der Wirtschaftsberatungsgesellschaft händisch vorgenommen.

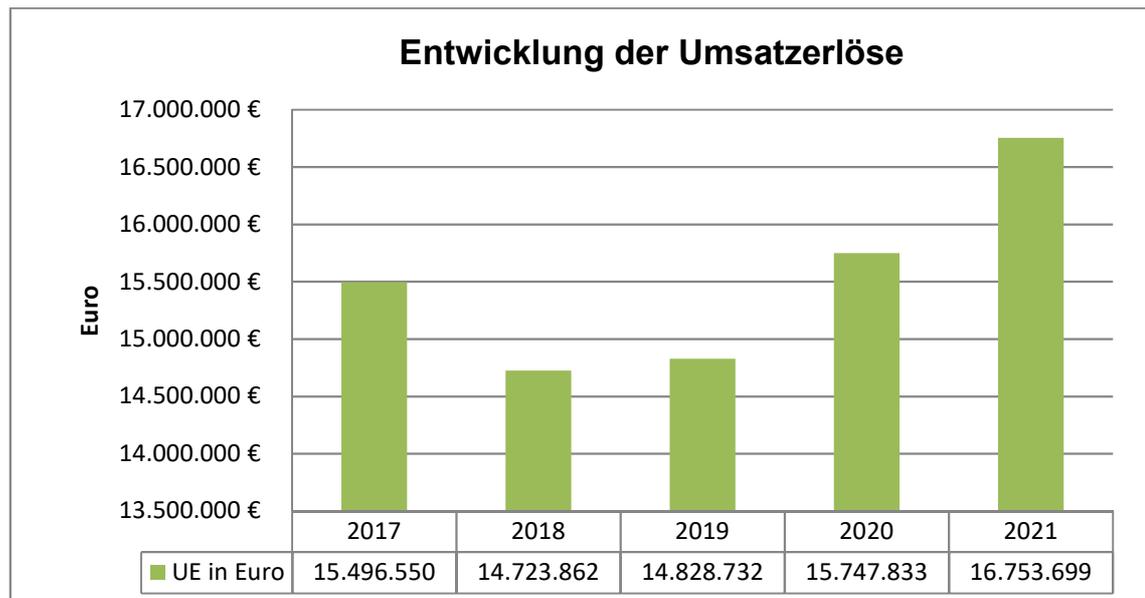
Zwischen den in der Bilanz des Landkreises Tübingen ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb und den in der Bilanz des

Abfallwirtschaftsbetriebs ausgewiesenen Forderungen an den Landkreis Tübingen wurden erneut eine geringe Differenz festgestellt.

3.4 Gewinn und Verlustrechnung

3.4.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr mit 1.005.866 Euro nochmals deutlich gestiegen.



Die größten **nominalen** Veränderungen zum Vorjahr ergaben sich bei nachfolgenden Positionen:

Umsatzerlöse	Ergebnis 2020 in Euro	Ergebnis 2021 in Euro	Abweichung	
UE Benutzungsgebühren	12.856.943	13.189.222	332.279	2,58 %
UE Erddeponiebetrieb	1.401.990	898.240	-503.750	-35,93 %
UE Altpapier	631.066	1.643.278	1.012.212	160,4 %

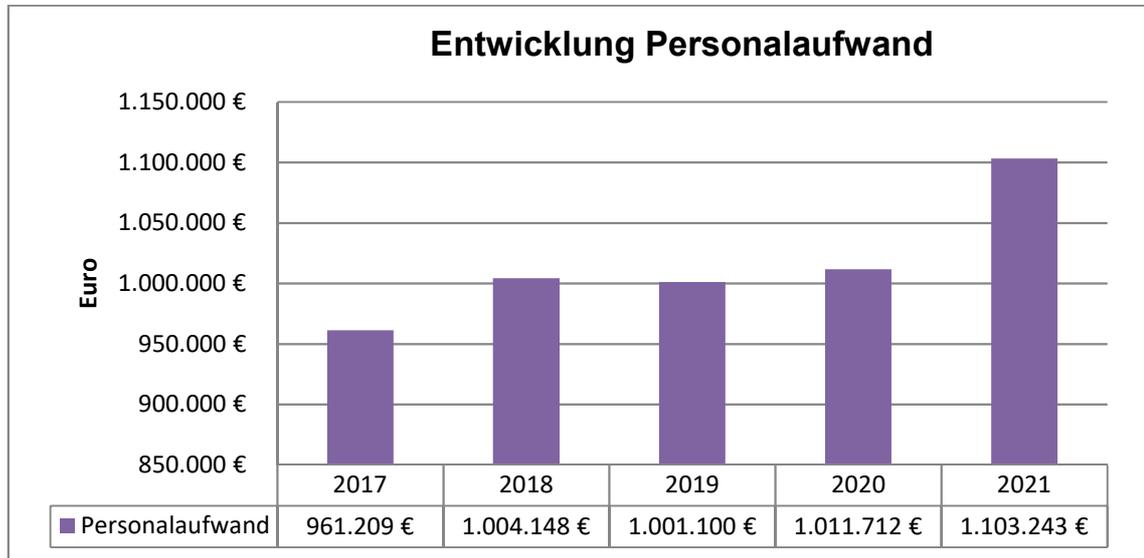
Nachfolgend die Gründe der Abweichungen:

- Die Umsatzerlöse aus Benutzungsgebühren stiegen überwiegend aufgrund des moderaten Anstieges der Leerungen von Restabfallbehältern aus Haushalten.
- Die Erlöse der Erddeponien sanken aufgrund der deutlich gesunkenen Anlieferungsmengen 2021.
- Die Erlöse bei Altpapier stiegen trotz vermindertem Papieraufkommen deutlich an.

Im Übrigen wird auf die ausführliche Erläuterung im Lagebericht verwiesen.

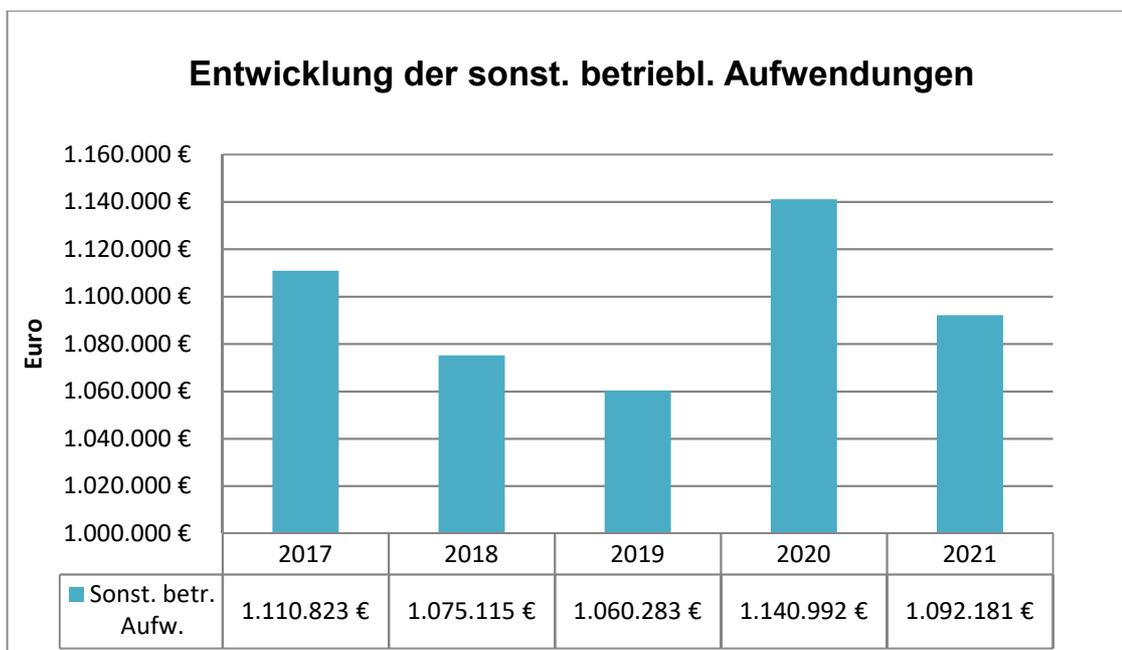
3.4.2 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 91.546 Euro gestiegen. Der Planansatz in Höhe von 1.053.400 Euro wurde damit um 49.858 Euro überschritten. Hauptursache hierfür ist die Bildung von weiteren Urlaubs- und Überstundentrückstellungen im Jahr 2021. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Personalaufwendung der vergangenen fünf Jahre:



3.4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aus der untenstehenden Grafik lässt sich die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen entnehmen:



Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzten sich aus folgenden wesentlichen Positionen zusammen:

- Fernsprechaufwand, Porti und Frachten (75.008 Euro)
- Öffentlichkeitsarbeit (64.511 Euro)
- Prüfung und Beratung (63.721 Euro)
- EDV-Aufwand (334.589 Euro)
- Kreisorgane (58.360 Euro)

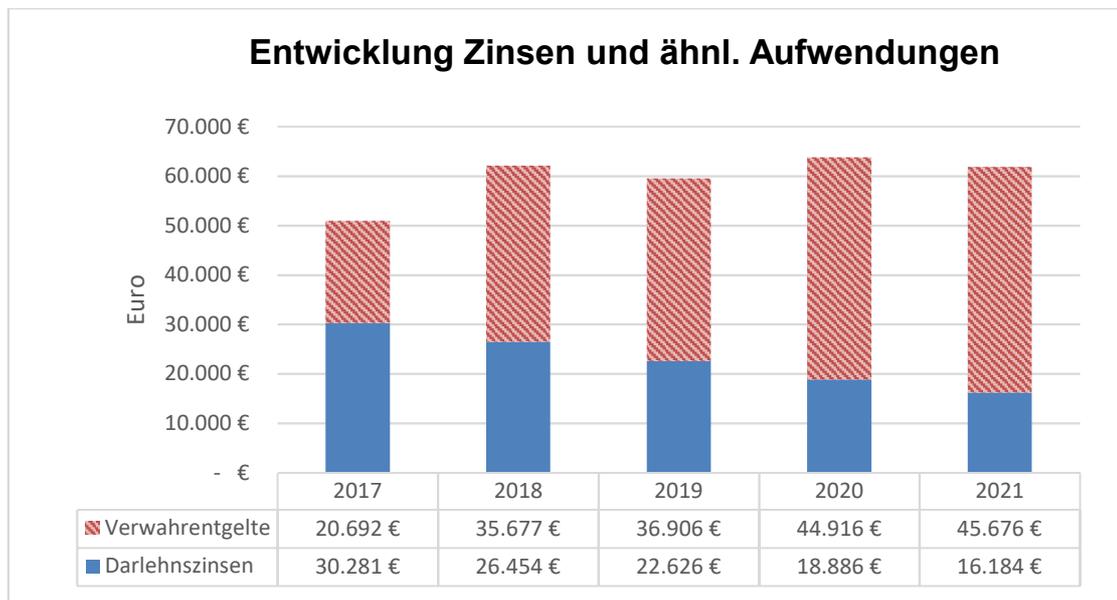
Ausführliche Erläuterungen und Begründungen hierzu sind im Lagebericht enthalten. Deshalb kann auf eine zusätzliche Erläuterung im Prüfungsbericht verzichtet werden.

3.4.4 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Darlehenszinsen (16.183,56 Euro) und Verwahrentgelte (45.675,97 Euro) enthalten. Von dem in 2021 erhobenen Verwahrentgelt entfallen 31.235,97 Euro auf den BZ I (Abfallwirtschaft) und 14.440,00 Euro auf den BZ II (Erddeponien).

Verwahrentgelte werden seit 2017 von der Kreissparkasse erhoben. Der Abfallwirtschaftsbetrieb behandelte diese im Jahresabschluss 2020 erstmals als gebührenrechtlich ansetzbare Kosten.

Die Entwicklung der Position „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ - insbesondere die durch Verwahrentgelte bewirkte Aufwandssteigerung verdeutlicht die untenstehende Grafik:



Unterjährig werden die Abfallgebühren des AWB von der Kreiskasse vereinnahmt und dem Landkreis Tübingen als Betriebsmittel überlassen. Durch die unterjährige Überlassung der Abfallgebühreneinnahmen wird ein langfristiger Kassenkredit gewährt. Weiterhin werden langfristige Rückstellungen für Deponiefolgekosten zur Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzt. Durch diese beiden Maßnahmen werden die Aufwendungen für Verwahrentgelte bereits wirksam begrenzt.

Buchungstechnisch werden die Zuführungen zu den langfristigen Rückstellungen (Pensionen: 115.018 Euro; Deponiefolgekosten: 1.483.898 Euro) jeweils als

Gesamtbetrag über die entsprechenden Aufwandskonten abgewickelt. Im Gesamtbetrag der Zuführungen sind Aufwendungen aus der Abzinsung enthalten.

Bei den im Gesamtbetrag der Zuführung enthaltenen Zinsaufwendungen handelt es sich gemäß § 277 Abs. 5 HGB um eine Pflichtangabe, die jährlich in der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zinsaufwand zu nennen ist. Diese Pflichtangabe wurde im Rechenschaftsbericht 2021 nachgewiesen.

3.4.5 Abschreibungen

Im Wirtschaftsjahr 2021 fielen Abschreibungsbeträge in Höhe von 362.487,50 Euro an. Nach Abzug der Aufwendungen für Abschreibungen ergibt sich zum 31.12.2021 ein Wert der Gegenstände des Anlagevermögens in Höhe von 2.885.993,77 Euro.

Am 01.01.2018 wurde die Grenze für eine Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von 410 Euro auf 800 Euro (netto) erhöht. Derartige Wirtschaftsgüter können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben werden.

Die Tilgungsrate in Höhe von 124.000 Euro liegt unter dem Abschreibungsbetrag in Höhe von 362.487,50 Euro. Insoweit können die Tilgungsraten aus den erwirtschafteten Abschreibungen finanziert werden.

3.5 Vermögensplanabrechnung

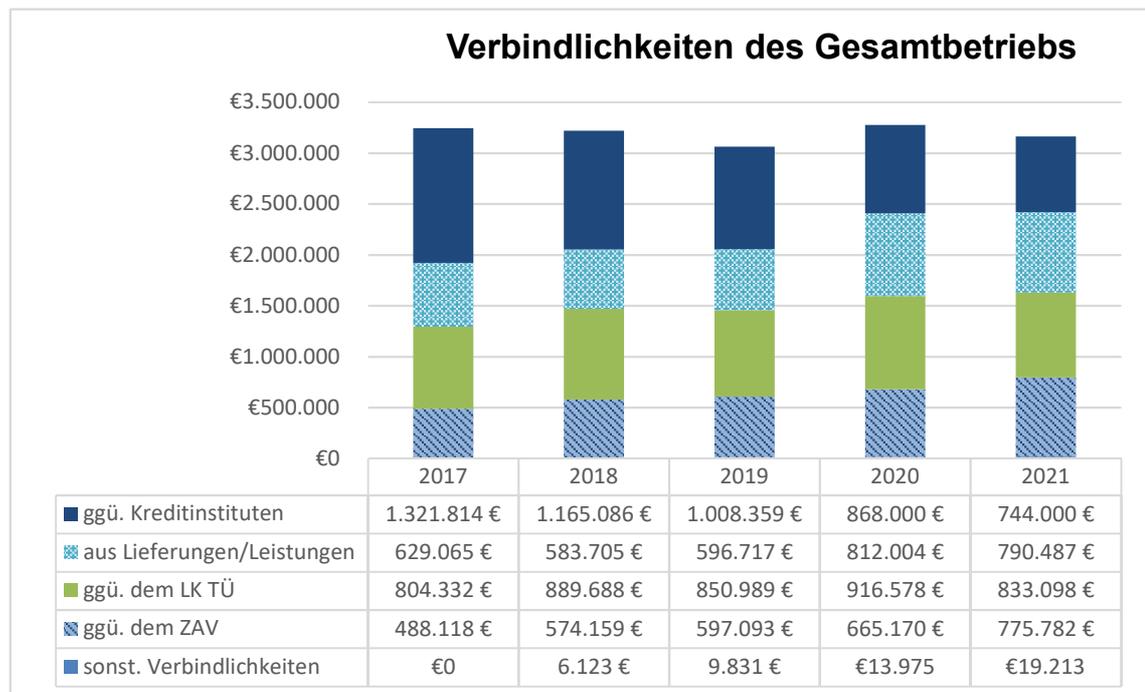
Aufgabe der Vermögensplanabrechnung ist es, Finanzierungsüberschüsse bzw. –fehlbeträge sowie die in das Folgejahr zu übertragenden noch verfügbaren Ansätze des Vermögensplans zu ermitteln. Die Vermögensplanabrechnung besteht aus einer Bilanzveränderungsrechnung und dem Vermögensplanvergleich.

Der Finanzierungsüberschuss bzw. –fehlbetrag zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mithilfe der Plan-Ist Abweichungen im Sinne von Mehreinnahmen/Weniger-Ausgaben und Mehrausgaben/Weniger-Einnahmen ermittelt. Im Wirtschaftsjahr 2021 ergab sich ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 921.773 Euro. Damit erhöht sich der bestehende Finanzierungsüberschuss in Höhe von 1.526.881 Euro (Vorjahr) um diese Summe. Zum Jahresende verbleibt ein Finanzierungsüberschuss in Höhe von 2.448.653 Euro.

Plan-Ist Abweichung 2021	
Weniger-Einnahmen	- 1.128.090 €
zzgl. Weniger-Ausgaben	2.049.862 €
= Finanzierungsüberschuss 2021	921.773 €
zzgl. Finanzierungsüberschuss 2020	1.526.880,71 €
= Finanzierungsüberschuss 2021	2.448.653 €

3.6 Verbindlichkeiten des Gesamtbetriebs

Die gesamten Verbindlichkeiten zum 31.12.2021 belaufen sich auf 3.162.579,68 Euro. Der Wirtschaftsplan 2021 enthielt keine Kreditermächtigung. Die Investitionen wurden wie in der Vergangenheit über verfügbare liquide Mittel finanziert. Nachstehende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der Gesamtverbindlichkeiten jeweils zum 31.12. des Geschäftsjahres auf:



3.7 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Zum 31.12.2021 besteht lediglich **ein Darlehensvertrag** (Laufzeitende 31.12.2027). Die verbleibende Tilgungsschuld entspricht den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 744.000 Euro.

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde kein weiteres Darlehen aufgenommen.

3.8 Rückstellung von Pensionen

Die Pensionsverpflichtungen für die Beamten des Abfallwirtschaftsbetriebs wurden zum 31.12.2021 unter Beachtung des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) berechnet. Der Rückstellungsbetrag in Höhe von 883.273 Euro wurde zum 31.12.2021 in die Bilanz eingestellt.

Laut § 285 Nr. 24 HGB ist die erwartete Lohn- und Gehaltssteigerung im Anhang anzugeben. Im Gutachten wird von einem Gehalts- sowie Rententrend von 2,00 % ausgegangen. Da die Pensionsrückstellung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre berechnet wurde, muss gem. § 253 Abs. 6 S. 3 HGB der Unterschiedsbetrag zu einer Berechnung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus

den vergangenen 7 Geschäftsjahren angegeben werden. Dieser beträgt laut Gutachten 105.516 Euro.

3.9 Altersteilzeitrückstellungen

Nachdem im Laufe des Jahres 2021 bei zwei Personen die Altersteilzeit geendet hat, war zum 31.12.2021 beim AWB noch eine Mitarbeiterin mit Altersteilzeitvereinbarungen beschäftigt. Von den hierzu gebildeten Rückstellungen wurden im Wirtschaftsjahr 2021 ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 32.368 Euro zugeführt. Zum 31.12.2021 bestehen Altersteilzeitrückstellungen in Höhe von 39.906 Euro.

Bei der Bewertung wurde eine Gehaltssteigerungsrate von 2,00 % p. a. unterstellt.

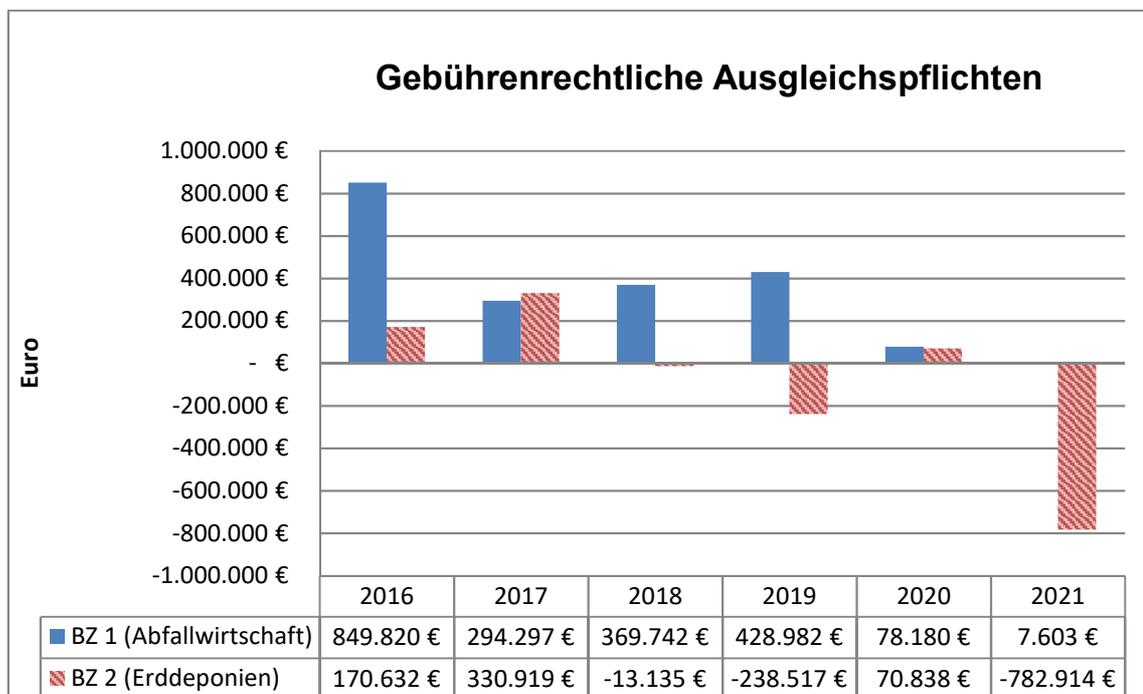
3.10 Urlaubs- und Überstundenrückstellungen

Die Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahr von 59.738 Euro auf 67.284 Euro erhöht. Zusätzlich wurden 2021 weitere Rückstellung für angefallene Überstunden in Höhe von 47.709 Euro gebildet.

3.11 Gebührenausgleichsrückstellungen

Seit 2017 werden für gebührenrechtliche Kostenüberdeckungen Gebührenausgleichsrückstellung bilanziert. Die Bilanzierung erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen 1 (Abfallwirtschaft) und 2 (Erddeponien).

Die Zuführungen bzw. Entnahmen entwickelten sich in den Betriebszweigen wie folgt:



Insgesamt stellen sich die Zuführungen und Entnahmen 2021 wie folgt dar:

	Zuführung	Entnahme	2021
Abfallwirtschaft (BZ I)	1.015.759 €	1.008.157 €	7.602 €
Erddeponie (BZ II)	- €	782.914 €	- 782.914 €
Summe	1.015.759 €	1.791.070 €	- 773.290 €

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Zuführungen zu den Gebührenaussgleichsrückstellungen sind zum 31.12.2021 im Betriebszweig I (Abfallwirtschaft) Kostenüberdeckungen in Höhe von 2.186.959,75 Euro und im Betriebszweig II (Erddeponien) keine Über- bzw. Unterdeckungen auszugleichen. Der Ausgleich soll durch die Verrechnung mit künftigen Kostenunterdeckungen bzw. durch Einstellung in eine Gebührenkalkulation erfolgen. Die Kostenunterdeckungen können nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden.

3.12 Halbjahresbericht der Betriebsleitung

Wie in der Satzung festgelegt, hat die Betriebsleitung mit dem Halbjahresbericht zum 30.06.2021 dem Kreistag am 21.07.2021 (KT-DS 066/21) über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans berichtet (§ 9 Abs. 4 Nr. 1 der Betriebssatzung des AWB).

3.13 Gremientätigkeit

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ging insbesondere mit folgenden Drucksachen in den Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik bzw. in den Kreistag:

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik:

68/21

Tätigkeitsbericht AWB: Abfallvermeidung

90/21

Bekanntgabe einer Eilentscheidung:
Ausschreibung Altpapierverwertung

Kreistag:

97/20/1

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:
Gebührenkalkulation

23/21

Abfallbilanz 2020

66/21

Halbjahresbericht des Abfallwirtschaftsbetriebs zum 30.06.2021

100/21

Ausschreibung Altpapierverwertung - Vergabeermächtigung

107/21

Wirtschaftsplan Abfallwirtschaftsbetrieb 2022

Die Abteilung Eigenprüfung war im Vorfeld der Entscheidungen überwiegend beratend tätig.

4 Vergabeverfahren

Laut der Aufstellung des Eigenbetriebs wurden in 2021 folgende Vergabeverfahren durchgeführt.

1. Altpapierverwertung (drei Verfahren)
2. Druck Abfallkalender (beschränkte Ausschreibung)
3. Vergrämungskonzept und ökologische Baubegleitung
4. Vergrämung Deponie Schinderklinge, Baumaßnahme

Geprüft wurden die Verfahren zur Altpapierverwertung, da diese teilweise auch in den Gremien behandelt wurden. Die Prüfung der Verfahren fand vom 17.01.2023 bis 07.02.2023 statt.

Die für die Vergabeprüfung vorgelegten Akten waren geordnet und nachvollziehbar. Fehlende Unterlagen wurden auf Anforderungen vorgelegt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 wurden die kurzfristig notwendigen Vergaben aufgrund der im Juli 2021 gekündigten Verwertungsvertrages für Altpapier geprüft.

Zusammenfassen fehlte es für die Beauftragung für den Monat August 2021 an der notwendigen Dokumentation. Für die Beauftragung für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 fehlte es an einer Auftragswertschätzung.

Beauftragung Altpapierverwertung - August 2021

Aufgrund der Notwendigkeit, die Verwertung des Altpapiers nach Kündigung des laufenden Vertrages weiterzuführen, wurden kurzfristig Angebote eingeholt bei Verwertungsfirmen, die sich an der abgelaufenen Ausschreibung beteiligt hatten. Es sind zwei Angebote eingegangen von denen das wirtschaftlichste beauftragt wurde. Mit Entscheidung vom 02.08.2021 wurde der Auftrag von der Betriebsleiterin erteilt. Die Betriebsleiterin konnte nach § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung in der Fassung vom 20.03.2019 diese Entscheidung treffen, da die Wertgrenze des § 6 Abs. 2 nicht erreicht wurde und die Entscheidung zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich war.

Auf welcher vergaberechtlichen Grundlage die Leistungen vergeben wurden ist den der Prüfung vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Es fehlt damit an der notwendigen Dokumentation laut der „Dienstanweisung Vergaberichtlinien Landratsamt Tübingen“.

Beauftragung Altpapierverwertung - September bis Dezember 2021

Die Beauftragung der freiberuflichen Leistung durch die externe Firma Schmidt und Bechtle zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens erfolgte mündlich. Aufgrund des Auftragswert war hier kein Vergabevermerk zu fertigen, dennoch empfiehlt die Eigenprüfung auch bei Dringlichkeit Verträge schriftlich abzuschließen.

Von der damit beauftragten externen Firma Schmidt und Bechtle wurde im August 2021 kurzfristig auf Basis der Ausschreibungsunterlagen 2021 das Ausschreibungsverfahren eingeleitet. Aufgrund besonderer Dringlichkeit wurde eine

Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 9 i.V. mit § 12 UVgO durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür waren erfüllt, da die Leistung besonders dringlich war und die Umstände vom AWB nicht vorherzusehen und nicht zu vertreten waren.

Zur Angebotsabgabe wurden mit Schreiben vom 04.08.2021 4 Firmen aufgefordert. Die Angebote waren bis zum 18.08.2021, 11:00 Uhr einzureichen. Die Bindefrist endete am 27.08.2021.

Nach § 106 GWG i.V.m. § 3 VgV ist der Auftragswert zu schätzen. Eine Auftragswertschätzung wurde bei diesem Verfahren nicht vorgenommen. Ohne eine entsprechende Auftragswertschätzung ist eine ordnungsgemäße Einordnung des Vergabeverfahrens in die zu beachtenden Vorschriften nicht möglich. Die in Ziffer 3 des Vergabevermerks enthaltene Begründung, dass die Erlöse an einen Index gebunden sind und starken Schwankungen unterliegen kann hier nicht überzeugen, zumal auch zwischen den Angeboten eine Differenz von mehr als 100.000 € liegt, die darauf hindeutet, dass Wettbewerb vorhanden ist und die Leistung kalkuliert werden kann.

Im Vergabevermerk wird begründet, dass der maßgebliche Schwellenwert in Höhe von 214.000 EUR nicht überschritten wird und deshalb eine Unterschwellenvergabe auf der Grundlage der UVgO stattfindet. Unter 6.2 des Vergabevermerks wird die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots dargestellt. Die Angebote bestehen aus dem Gesamtentgelt (Logistik für die Vertragslaufzeit von 4 Monaten) und dem Verwertungserlös. Gesamtentgelt und Verwertungserlös für die Verwertung bilden den Gesamterlös. Die Gesamterlöse liegen bei allen Angeboten im Bereich von 600.000 bis 700.000 EUR für die Vertragslaufzeit.

Dieser Gesamterlös hätte bei der kurzen Vertragsdauer mittels Auftragswertschätzung näherungsweise ermittelt werden können und müssen. Es wäre dann deutlich geworden, dass eine Unterschwellenvergabe nach UVgO nicht zulässig ist, sondern eine Oberschwellenvergabe hätte durchgeführt werden müssen, da der Dienstleistungsauftrag über dem Schwellenwert von 215.000 EUR liegt.

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe wurde von Herrn Landrat Walter mittels Eilentscheidung nach § 41 Abs. 4 LKrO am 23.08.2021 getroffen.

Die Auftragsvergabe erfolgte am 23.08.2021 durch stellvertretende Betriebsleitung des Eigenbetriebs an den Bestbieter.

Nach § 150 GewO sind Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen bei Vergaben über 30.000 EUR. Ein Gewerbezentralregisterauszug ist in den zu prüfenden Akten nicht enthalten.

Beauftragung Altpapierverwertung – Jahr 2022 bis 2023

Die Beauftragung dieser freiberuflichen Leistung durch die externe Firma Schmidt und Bechtle erfolgte mündlich. Aufgrund des Auftragswert war hier kein Vergabevermerk zu fertigen, dennoch empfiehlt die Eigenprüfung zukünftig die Schriftform.

Durchgeführt wurde eine EU-weite Ausschreibung. Wie schon bei der vorhergehenden Ausschreibung ist eine Auftragswertschätzung nicht dokumentiert. Nach § 106 GWG

i.V.m. § 3 VgV ist der Auftragswert zu schätzen. Ohne eine entsprechende Auftragswertschätzung ist eine ordnungsgemäße Einordnung des Vergabeverfahrens in die zu beachtenden Vorschriften nicht möglich. Die in Ziffer 3 des Vergabeverkehrs enthaltene Begründung, dass die Erlöse an einen Index gebunden sind und starken Schwankungen unterliegen kann hier nicht überzeugen, zumal auch zwischen den Angeboten eine erhebliche Differenz liegt, die darauf hindeutet, dass Wettbewerb vorhanden ist und die Leistung kalkuliert werden kann.

Von der auch hier beauftragten Firma Schmidt und Bechtle wurde ein Vergabevorschlag erstellt. Im Vergabevorschlag wird zwar ausgeführt, dass der maßgebliche Schwellenwert in Höhe von 214.000 EUR überschritten wird. Wie dieser berechnet wurde, ist nicht ersichtlich.

Die Vergabe wurde mit Kreistagsdrucksache Nr. 100/21 im VTA am 29.09.2021 vorberaten und am 13.10.2021 im Kreistag beschlossen. Darin wurde die Verwaltung ermächtigt, die Verwertung des Altpapiers an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Auftrag wurde am 23.11.2021 durch die Betriebsleitung erteilt (vgl. § 5 Abs. 2 EigBG).

Ein Vergabeverkehrsmerk wurde erstellt. Dort wird in Ziffer 7 ausgeführt, dass nach § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung des AWB für den Abschluss von Abfuhr- und Verwertungsverträgen von mehr als 250.000 EUR der VTA zuständig ist und dass gemäß § 4 Absatz 7 der Betriebssatzung des AWB der Kreistag zuständig ist für den Abschluss von Verträgen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind was in diesem Fall zutreffend ist.

Im Vergabeverkehrsmerk fehlt die nach VgV § 8 Abs. 2 Ziffer 1 notwendige Anschrift des Auftraggebers.

5 Veranlassungsvermerk

Die getroffenen Feststellungen wurden der Betriebsleitung und deren Stellvertretung vorgetragen. Unwesentliche Anstände wurden im Laufe der Prüfung ausgeräumt. Eine Schlussbesprechung fand am 14.02.2023 statt.

Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Tübingen, 13.02.2023

Sven Fischer

Prüfer der Finanzen

Andreas Schneider

Prüfer der Finanzen

Horst Gneithing

Prüfer der Vergaben

Gabriele Schmid

Leitung Abteilung Eigenprüfung und Kommunalaufsicht

Verteiler:

Herr Landrat Walter

Geschäftsbereich 4, Frau Dr. Hüttig

an den

Abfallwirtschaftsbetrieb